

# UPDATE

Information für Mitglieder der Fachgruppe  
Abfall- und Abwasserwirtschaft Steiermark



● INITIATIVEN

● STEIERMARK

● NEWS UND TIPPS

● LITERATUR

## Eisige Berufsgruppe

# WINTERDIENSTE – HELFER IN DER KALTEN JAHRESZEIT

„Die Gesamtheit der Maßnahmen zum Sicherstellen von Verkehrssicherheit, Mobilität und Wirtschaftlichkeit des Verkehrsablaufes im Winter“ – mit diesen Worten definiert die EU-Norm EN 15144 den Begriff Winterdienst. Eine trockene Formulierung, die allerdings sehr deutlich macht, dass das Ausmaß der Tätigkeiten im Winterdienst weit mehr umfasst als die landläufig bekannte Schneeräumung.

Für den Winterdienst verantwortlich sind zunächst Straßenverwaltung (Bund, Land) und Gemeinden sowie Liegenschaftseigentümer. Die damit verbundenen Pflichten können diese an Dritte weitergeben: Rund 1.100 heimische Unternehmen bieten - im Rahmen der Tätigkeit in der Verkehrsflächenbetreuung - derartige Winterdienste an. Die Tätigkeit der meist klein- und mittelständischen Betriebe umfasst Schneeräumung, Streuung und Kehrung von Splitt oder Auftaumittel und Kontrolle von möglicher Eisbildung

durch Schmelzwasser. Vor allem im Bereich der Liegenschaftseigentümer, Wegehälter und Geschäftseigentümer übernimmt ein Großteil der Firmen neben den

gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten (siehe Kasten) auch die damit verbundene Haftung. Ein Aspekt, der für die Beauftragung eines professionellen Dienstleis-

### IM WORTLAUT

**Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung – StVO 1960) BGBl. 1960/159 STVO § 93 ABS. 1–2**

*Pflichten der Anrainer.*

*(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten.*

*(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.*

*(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.*



KommRat. Johann Roth  
 Fachgruppenobmann  
 Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft Steiermark

In der ersten Aprilwoche setzt die gesamte Steiermark auf Sauberkeit und ruft zum „großen steirischen Frühjahrsputz“ auf. Initiiert vom Land Steiermark und dem ORF gemeinsam mit den steirischen Entsorgern und Abfallwirtschaftsverbänden soll die Aktion „Saubere Steiermark“ Gemeinden, Schulen und Vereine zur Teilnahme an der geplanten Flurreinigungsaktion motivieren.

Die lückenlose Verwertungskette verdanken die Steirerinnen und Steirer vor allem den steirischen Entsorgungs- und Verwertungsunternehmen, die dafür großen Aufwand betreiben. Dadurch hat sich die Branche zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor entwickelt, dessen Know-how auch in den Nachbarländern gefragt ist.

## Der große steirische Frühjahrsputz

Die private Entsorgungswirtschaft investierte in den vergangenen fünf Jahren 150 Mio. Euro für Forschung, Entwicklung und moderne Anlagen. Enorm viele Auflagen und Gesetze müssen eingehalten werden. Seit 2004 gilt laut steirischem Abfallwirtschaftsgesetz die „Andienungspflicht“. Sie regelt, dass Unternehmen ihren Entsorger für „hausmüllähnliche Gewerbeabfälle“ nicht mehr frei wählen dürfen, sondern die Dienste der regionalen Entsorgungseinrichtungen in Anspruch nehmen MÜSSEN.

Tausende zufriedene Kunden aus Gewerbe, Handel und Industrie in Graz sind gezwungen, ihren langjährigen Entsorger zu wechseln. Ansuchen um Ausnahmegewilligungen werden bis zu einem halben Jahr hinausgezögert; Betriebe ziehen ihre Ansuchen zurück, weil sie um andere Bewilligungen bangen. In Graz wird der Andienungszwang von den Wirtschaftsbetrieben exzessiv umgesetzt. Wir sind aber guter Hoffnung, dass die Gespräche der Fachgruppe mit unseren Umweltlandesräten zu einer für uns alle tragbaren Lösung führen werden. Ziel ist es, bei zukünftigen Ausschreibungen Qualitätskriterien zu fordern. Neben dem Preis sollte wesentliches Augenmerk auf Umweltfaktoren beim Fuhrpark, auf gesetzeskonforme Behandlung von Abfällen sowie auf ein nachhaltiges, in den Regionen sinnvolles Gesamtsamtsorgungskonzept gelegt werden. ■

## DIE BRANCHE

### Umpädicus

## QUALIFIZIERUNG ZUM/ZUR PRAXISORIENTIERTEN UMWELTPÄDAGOGEN/IN

### Umwelt- und Abfallwirtschaft verbindet sich mit Pädagogik

Schulen- und Kindergärten sind interessiert an Projekten im Umwelt- und Abfallbereich. Hohe fachliche Kompetenz aber auch das Wissen, wie und was davon bringe ich Kindern im Kindergarten- und Volksschulalter bei, sind immer wichtiger und werden häufiger nachgefragt. Dass es dabei wichtig ist, gut ausgebildetes Personal mit Fachwissen der Abfallwirtschaft und pädagogischem Hintergrund damit zu betrauen, steht außer Frage.

### UMPÄDICUS – der Lehrgang für praxisorientierte Umweltpädagogik

Vielleicht haben Sie schon oft daran gedacht, wie gut es wäre, wenn Ihr Unternehmen eine gut ausgebildete Person mit Kindergarten- und Schulprojekten beauftragen könnte? Eine Person die sich in Ihrem Umfeld, Ihren Standorten besonders gut auskennt, das nötige Fachwissen und den pädagogischen Hintergrund hat und deshalb besonders zielgerichtet diesen Bereich der Bewusstseinsbildung abdecken kann. Liese Esslinger betreut seit 17 Jahren Kindergärten und Schulen mit Praxisprojekten und hat diese Fachbereiche kindgerecht erarbeitet. Die Didaktikerin Gabi Trinkl, Lehrerin in der Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik in Hartberg, wird den Teilnehmern das pädagogische Rüstzeug für die kindgerechte Umsetzung vermitteln. Das Modul Wirtschaft wird von eco4ward abgedeckt.

Der Lehrgang wurde in Kooperation mit den Abfallwirtschaftsverbänden Graz-Umgebung, Leoben, Tirol-Mitte und Spittal/Drau entwickelt und finanziell vom Lebensministerium unterstützt.

### Vorteile für Ihr Unternehmen

Mit der Ausbildung zum/zur praxisorientierten Umweltpädagogen/in haben Sie eine qualifizierte Person in Ihrem Unternehmen, welche die Anforderungen moderner Umweltpädagogik kennt und Ihren Auftrag, Bewusstseinsbildung altersgruppengerecht durchzuführen, auch erledigen kann. Auf diesem Weg erhöht sich auch das Verständnis der Eltern, Gemeindevertreter sowie Kindergarten- und Schulerhalter für (neue) Vorhaben Ihres Unternehmens an den von Ihnen geführten Standorten.

Das Zertifikat „praxisorientierter Umweltpädagoge / praxisorientierte Umweltpädagogin“ steht für eine hochwertige Ausbildung für die Umweltarbeit mit Kindern.

Im April 2008 startet der Lehrgang „Qualifizierung zum/zur praxisorientierten Umweltpädagogen/in“.

Unter <http://www.umweltnet.at/article/articleview/63921/1/7226/> finden Sie detaillierte Infos zum Ablauf des Lehrganges. ■

Fortsetzung von Seite 1

ters spricht - drohen doch bei Unfällen durch Nichteinhaltung der Anrainerpflicht neben einer Zivilklage auch strafrechtliche Konsequenzen (Verurteilung wegen des Deliktes der fahrlässigen Körperverletzung).

Die Bedeutung der Berufsgruppe wird oft unterschätzt. Von Anfang November bis Mitte April sorgen Mitarbeiter im Winterdienst für sicheres Weiterkommen auf Gehsteigen, Innenhöfen und Straßen. Meist rücken sie zu nachtschlafender Zeit aus, um bereits frühmorgens sichere Verkehrsflächen zu gewährleisten. Tätigkeiten, die nicht nur die Sicherheit steigern, sondern auch Einbußen der Wirtschaft durch Staus, Unfälle, Verspätungen und Krankenstände vermindern. Den Helfern in der kalten Jahreszeit wird es jedoch oft nicht leicht gemacht.

### Definitionsfrage

Rechtliche Grundlage der Winterdienst-Tätigkeiten im Liegenschaftsbereich ist die Straßenverkehrsordnung aus dem Jahr 1960. Sie definiert, wo und in welchem zeitlichen Rahmen Verkehrsflächen betreut werden müssen. Weiterführende, genaue rechtliche Definitionen fehlen jedoch.

„Die rechtlichen Konsequenzen bei unsachgemäßer Erfüllung des Paragraphen 93 der StVO können sehr weit reichen, im Gegenzug dazu ist die Formulierung, zum Beispiel in Bezug auf die Abschränkung des Gehsteigs bei Gefahrenquellen aus dem Dachbereich, zu ungenau“, erklärt Robert Kletzander, Key Account Manager der Hausbetreuung DIMMI GmbH. „Mitarbeiter im Winterdienst haften meist persönlich für ihre Tätigkeit und fühlen sich durch eine gewisse Kriminalisierung der Thematik verunsichert. Vor allem, wenn der genau definierte Rahmen fehlt.“

### Verordnungen der Gemeinden

Die Zersplitterung der Gesetzeslage ist neben unklaren, uneinheitlichen Definitionen der größte Hemmschuh der Branche. Gemäß Bundes-Verfassungsgesetz sind den Gemeinden zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben in der Verwaltung der Verkehrsflächen zugeordnet. Jede Gemeinde kann somit eigene Verordnungen zur Verkehrsflächen-

räumung erlassen. Eine Bestimmung, die aufgrund der unterschiedlichen Wetterbedingungen innerhalb Österreichs durchaus sinnvoll ist.

Den Betreibern von Winterdiensten verlangt dies aber oft ein hohes Maß an Flexibilität ab. „Streumittel, die in einer Gemeinde erlaubt sind, können in der Nachbargemeinde verboten sein. Während einem Bürgermeister aus touristischen Gründen weiße Fahrbahnen am Herzen liegen, sind sie der nächsten Gemeinde ein Dorn im Auge“, beschreibt ein Mitarbeiter eines niederösterreichischen Winterdienstunternehmens die Situation. „Etwa bei der Bestückung des Fuhrparks bedeutet das eine nicht immer leichte Aufgabe.“

### Heißes Eisen Feinstaub

Besonderes Augenmerk legen die Gemeinden in letzter Zeit auf die Minimierung von Feinstaub. Einzelne Landeshauptstädte erließen in den letzten Jahren Verordnungen über die Verwendung von Auftau- und Streumitteln. Von Abriebstärke über Zusammensetzung bis hin zur Entsorgung wird der Einsatz von Splitt und Salzen reglementiert.

Oft scheint der gute Gedankenansatz jedoch nicht zu Ende gedacht: Vorgeschriebene staubminimierende Splitt-Sorten sind oft nicht regional erhältlich und müssen mit tonnenschweren LKWs über weite Distanzen angeliefert werden.

Streumittel sind umgehend zu entfernen, sobald sie nicht mehr erforderlich sind. Wie diese „Erforderlichkeit“ zu definieren ist, wird nicht angegeben.

Dies könnte bedeuten, dass bei den ersten Plusgraden am Vormittag der Splitt entfernt werden muss, andernfalls ist gemäß der Verordnung mit Strafen zu rechnen. Setzt am Nachmittag Schneefall ein, müssten die Winterdienste wieder streuen. Eine, vor allem bei großen Touren, kaum zu bewerkstellende Aufgabe.

### Lösungsansatz

Die Probleme der Winterdienste sind symptomatisch für die gesamte Branche Abfall- und Abwasserwirtschaft. Lösungen zur Erleichterung der Gesetzeslage zu klaren Vorgaben sind für den Fachverband daher das primäre Ziel. Das über dem Bereich der Winterdienste stehende Verfassungsgesetz macht die Lage nicht einfacher. Eine Möglichkeit, die Formulierungsproblematik zu verringern, stellen EU-Normen und ÖNormen dar.

Als qualifizierte Empfehlungen sind sie immer öfter Voraussetzung für die Lösung technischer und wirtschaftlicher Aufgaben. In besonderen Fällen kann der Gesetzgeber Normen oder Teile von Normen durch Gesetz oder Verordnung auch für „verbindlich“ erklären. Derzeit gibt es eine EU-weite Norm zur Terminologie bei Winterdienstausrüstung, weitere Vorschläge sind in Begutachtung. ■

## ÖNORM

### WINTERDIENSTAUSRÜSTUNG – TERMINOLOGIE EN 15144

*Hier einige Auszüge aus der ÖNorm EN 15144. Sie zeigen mehr als deutlich, wie komplex und vielfältig die Terminologie und das Thema Winterdienst sind.*

**GEFRIERTEMPERATUR** – Temperatur, bei der eine Salzlösung auf der Fahrbahnoberfläche zu gefrieren beginnt

**SCHNEEHÖHE** – Lotrecht gemessene Höhe der Schneedecke auf der Fahrbahn oder über Boden

**SCHWENKENSCHWIMMSTELLUNG** – Druckloser Zustand bei hydraulischer Seitenumstellung

**SCHNEEZAUN** – Zaun neben der Straße zur Verhinderung von Schneesverwehungen auf der Verkehrsfläche

**GLÄTTEBEKÄMPFUNG** – Maßnahmen zur Erhöhung des Kraftschlusses auf Verkehrsflächen bei winterlichen Fahrbahnbedingungen

Sämtliche Normen/Normentwürfe sind zu beziehen bei:

ON Österreichisches Normungsinstitut : [www.on-norm.at/shop](http://www.on-norm.at/shop)

E-Mail: [office@on-norm.at](mailto:office@on-norm.at), Tel. +43 (1) 213 00-0

## ABFALLVERBRINGUNG

In der Abfallverbringungsverordnung (EG/1013/2006 - L 190 vom 12. Juli 2006) wurden mit Verordnung Nr. EG/1379/2007 (L 309 vom 27. November 2007) die Anhänge IA, IB, VII und VIII geändert. Im Notifizierungsformular und im Begleitformular für den Transport zu notifizierender Abfälle sowie im Informationsformular für die Verbringung von Grünen Abfällen und für die Laboranalyse bestimmte Abfälle wurden die Maßeinheiten von Kilogramm bzw. Liter auf Tonnen (Mg) bzw. Kubikmeter umgestellt. Weiters wurden die Leitlinien für eine umweltgerechte Behandlung um weitere Verweise auf technische Leitlinien bestimmte Stoffe betreffend ergänzt. Die Verordnung trat mit 1. Dezember 2007 in Kraft; die neuen Formulare sind ab sofort zu verwenden.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

## ABFALLBILANZ

Das BMLFUW hat den Entwurf der Abfallbilanzverordnung, mit der eine bundeseinheitliche Regelung zur Jahresabfallbilanzmeldung eingeführt werden soll, zur Begutachtung ausgesandt. Gegenstand ist die Festlegung von Art und Form der Meldung von Jahresabfallbilanzen sowie der elektronischen Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen. Mit der Abfallbilanzverordnung sollen die derzeit bestehenden Bilanzmeldungen auf Grund landesrechtlicher Vorschriften zurückgedrängt werden.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

## VERANSTALTUNGSTIPP

### DIE IFEST

Vom 21. Bis 24. Oktober 2008 findet in Gent (Belgien) die IFEST, die wichtige Fachmesse in Benelux für Umwelttechnik, Energie und Sicherheit am Arbeitsplatz, statt. Bei der alle zwei Jahre stattfindenden Messe (zuletzt 2006) präsentierten 217 Aussteller ihre Produkte und Dienstleistungen. Mit rund 12.000 Fachbesuchern wurde ein neuer Besucherrekord erreicht.  
[www.ifest.be](http://www.ifest.be)

## E-PRTR

Am 21.12.2007 ist die zum neuen EU-Schadstoffemissions- und Abfallverbringungsregister E-PRTR erlassene Begleitverordnung in Kraft getreten (BGBl. II Nr. 380/2007). Sie legt in Ergänzung der EU-Verordnung 166/2006 (Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters) für die berichtspflichtigen Betriebe unter anderem fest:

Die Emissions- und Verbringungsdaten müssen in einem elektronischen Register erfasst werden; der Zugriff wird demnächst unter [edm.gv.at](http://edm.gv.at) möglich sein. Vor der Erstübermittlung der Daten ist eine Erfassung der Stammdaten des Unternehmens im EDM-System notwendig. Für Unternehmen, die bereits im EDM-System registriert sind, entfällt dieser Schritt.

Die Emissions- bzw. Verbringungserklärung muss jährlich bis spätestens 31. Mai abgegeben werden - erstmals daher (bis 31.5.2008) über das Jahr 2007.

Auch wenn ein Betrieb die Schadstoffschwellenwerte oder Verbringungsschwellenwerte für Abfälle im Jahr 2007 nicht überschreitet, muss eine Registrierung-Leermeldung abgegeben werden. Wurden die Schadstoffschwellenwerte oder die Schwellenwerte für verbrachte Abfälle in einem Berichtsjahr überschritten, im nächsten aber nicht mehr, so ist dies einmalig und unter Angabe der Gründe zu berichten (einmalige Leermeldung). Die EPER-Verordnung tritt außer Kraft.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

## INNTAL-AUTOBAHN

Aufgrund der 92. Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol wird auf der A 12 Inntal-Autobahn der Transport bestimmter Güter im Fernverkehr verboten; nicht betroffen ist der Ziel- und Quellverkehr. Betroffen sind Lastkraftwagen oder Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t bzw. Lastkraftwagen mit Anhänger, bei denen die Summe der höchst zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt, sofern sie Abfälle transportieren. Das Verbot betreffend die Transporte von Abfällen gilt ab dem 2. Mai 2008.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

## DIE GO-BOX

Durch eine Novellierung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 wurde die Verpflichtung für Arbeitgeber geschaffen, die von ihnen beschäftigten Fahrer, sofern sie diese zu Fahrten auf Mautstrecken veranlassen, über den ordnungsgemäßen Einsatz des Gerätes zur elektronischen Entrichtung der Maut (Go-Box) zu informieren (§ 8 Abs. 4 BstMG). Die Verpflichtung der Arbeitgeber besteht lediglich zur Weitergabe der Information, nicht (wie etwa beim digitalen Kontrollgerät) zur Unterweisung oder Schulung. Die Änderung tritt mit 1. Mai 2008 in Kraft. <http://update.dieabfallwirtschaft.at>

## ABFALLVERBRENNUNG

Mit 1. November 2007 trat eine Novelle der Abfallverbrennungsverordnung 2007 in Kraft (BGBl. Nr. 296/2007). Die Emissionserklärung nach den neuen Vorgaben ist erstmalig für das Kalenderjahr 2008 verpflichtend über das beim Umweltbundesamt eingerichtete Register ([edm.gv.at](http://edm.gv.at)) elektronisch zu melden.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

## ARBEITSHILFEN

Abrufen können Sie folgende hilfreiche Unterlagen:

- Fragen und Antworten zur neuen Regelung für die Anmeldung von Dienstnehmern, die seit 1. Jänner 2008 gilt
- Ein Informationsschreiben des BMF über seine Rechtsauffassung zu diversen Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Schrott-Umsatzsteuerverordnung

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

## TIPP

### FÖRDERTÖPFE FÜR ENERGIE

Die Umstellung der betrieblichen Energieversorgung ist meist mit hohen finanziellen Aufwendungen verbunden. Um den Umstieg zu erleichtern, stellt der Bund eine Fülle von Fördermöglichkeiten zur Verfügung. Eine Übersicht und weitere Informationen finden Sie unter <http://update.dieabfallwirtschaft.at>